Österreichische Hagelversicherung
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Lerchengasse 3-5, 1080 Wien
Tel.: 01/403 16 81-0
office@hagel.at, www.hagel.at

ÖSTERREICHISCHE HAGELVERSICHERUNG

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON GEMÜSEKULTUREN IM FREILAND

(gültig ab 1. Jänner 2024)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel 2 Versicherungsantrag
Artikel 3 Vorausdeckung
Artikel 4 Entschädigung
Artikel 5 Anwendung der Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ und „Ergänzende Bedingungen für die Agrar Universal“

Artikel 1
Umfang des Versicherungsschutzes

Gemüsekulturen können in der Einzelversicherung oder gemäß Artikel 22 der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ mit Zustimmung des Versicherers in der „Agrar Pauschal“ gegen Hagelschäden versichert werden.
Mit Zustimmung des Versicherers können in der „Agrar Universal“ bestimmte Gemüsekulturen gegen Schäden durch Frost, Überschwemmung, Verschlämmung, Verwehung oder Tierische Schädlinge versichert werden.
1. Hagel: Ersetzt werden Schäden, die durch die Einwirkung des Hagelschlages an Gemüsekulturen entstehen. Bei Wiederanbau einer Kultur nach Frühschäden werden die Anbau- bzw. Pflanzkosten ersetzt. Diese werden vom Versicherer jährlich im Voraus bekannt gegeben.
2. Frost: Ersetzt werden Schäden an Jungpflanzen, also keine Ernteschäden, an in der „Agrar Universal“ versicherten Zuckermais, Minimais, Salatgewächsen, Kopfsalat, Zwiebeln, Gemüseerbsen, Buschbohnen, Kraut sowie der Kulturgruppen Kohlgewächse, Wurzelgewächse und Kürbisgewächse (Gurken, Melonen, Speisekürbisse und Zucchini), die durch ein Absinken der Lufttemperatur in 2 m Höhe unter 0° Celsius entstehen.
3. Überschwemmung: Ersetzt werden Schäden an in den „Agrar Universal“ versicherten Gemüsekulturen, die durch eine Ausuferung von Gewässern oder eine ununterbrochene Wasserfläche für einen Zeitraum von mindestens 48 Stunden sowie Abschwemmungen infolge von außergewöhnlichen Niederschlägen (das sind starke Niederschläge von mehr als 25 l/m² innerhalb ¼ Stunde) entstehen. Ausgenommen sind Schäden auf Flächen, die durch eine behördlich in direktem Zusammenhang mit dem Schadensereignis angeordnete und absichtlich herbeigeführte Überflutung entstehen sowie Schäden auf Flächen, die durch Schutzbauten als Retentionsflächen vorgesehen sind und auf denen eine Überschwemmung somit vorhersehbar ist. Ebenfalls ausgenommen sind Schäden, die durch unzureichend funktionierende Drainagen hervorgerufen werden.

a) **Ertragsverlust durch Überschwemmung:** Ersetzt werden ausschließlich Totalschäden durch Überschwemmung. Totalschäden sind Schäden, die dazu führen, dass die Pflanzen vom Schadensereignis zur Gänze abgetragen oder vernichtet werden oder dass sie aufgrund von Verschmutzungen oder Beschädigungen nicht mehr verwertbar sind und in weiterer Folge vom Versicherungsnehmer vernichtet werden. Schäden durch Vermurungen, Bodenerosion ohne Pflanzenschäden sowie Folgeschäden wie beispielsweise Aufräumkosten oder Qualitätsverluste, wie auch Schäden, die dadurch entstehen, dass geplante pflanzenbauliche Maßnahmen nicht durchführbar sind, sind nicht gegen Ertragsverluste in Deckung.

b) **Wiederanbau nach Überschwemmung:** Ersetzt werden Schäden an den Jungpflanzen der in der „Agrar Universal“ versicherten Gemüsekulturen durch Überschwemmung.

4. Verschlämmung: Ersetzt werden Schäden an den Jungpflanzen der in der „Agrar Universal“ versicherten Gemüsekulturen durch Verschlämmung. Ein Verschlämmungsschaden liegt dann vor, wenn das gekeimte Saatgut aufgrund einer für die Pflanze undurchdringbaren Kruste an der Bodenoberfläche abstirbt. Schäden durch nicht gekeimtes oder im Boden verfaultes Saatgut werden nicht ersetzt.
5. Verwehung: Ersetzt werden Schäden an den Jungpflanzen der in der „Agrar Universal“ versicherten Gemüsekulturen. Die Jungpflanzen müssen durch Wind freigelegt, von den Wurzeln abgetrennt oder von Ackererde so stark überlagert sein, dass ein Weiterwachsen nicht gewährleistet ist.
6. Tierische Schädlinge: Ersetzt werden Fraßschäden durch Tierische Schädlinge, an den in der „Agrar Universal“ versicherten Gemüsekulturen. Nicht ersetzt werden Schäden durch Haarwildverbiss.

Artikel 2
Versicherungsantrag

Der Antrag muss schriftlich beim Versicherer für die Risiken Überschwemmung, Verschlämmung, Verwehung und Tierische Schädlinge bis spätestens 31. März für die laufende Versicherungsperiode, für das Risiko Frost bis spätestens 30. November für die folgende Versicherungsperiode eingelangt sein.
Von ein und derselben Gemüseart sind alle Sorten und alle Anbausätze zu versichern und die Anbausätze nach Erntemonaten getrennt am Antrag anzuführen.
Die Bekanntgabe der Abänderungen für das laufende Jahr ist abweichend von Artikel 23 Ziffer 2 der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ ausschließlich über ein schriftlich ausgefülltes Formblatt des Versicherers möglich. Eine Reduktion der Hektarwerte für die Risiken Hagel und Ertragsverlust durch Überschwemmung ist bis zu einem eingetretenen Ertragsverlust durch Überschwemmung möglich, spätestens jedoch bis 31. März der laufenden Versicherungsperiode.
Die Beantragung einer Abnahmerisikoversicherung für Zwiebel, Kopfsalat, Salatgewächse, Hülsenfrüchte, Kochsalat oder Spinat ist am Antrag separat für jede Kultur anzuführen.
Die Beantragung einer Versicherung der Blattmasse bei Wurzelgewächsen wie Karotten, Radieschen, Roten Rüben, Sellerie sowie Petersilie ist am Antrag mit dem zusätzlichen Vermerk „mit Grün“ separat für jede Kultur anzuführen.

Artikel 3
Vorausdeckung

Für Schäden an Gemüsekulturen, die vor dem Einlangen der Bekanntgabe der zu versichernden Bodenerzeugnisse eintreten, gewährt der Versicherer Vorausdeckung, jedoch nur für die im Vorjahr versichert gewesenen Kulturen und Anbausätze sowie im Rahmen der der vorjährigen Prämienberechnung zugrundeliegenden Preise bzw. Hektarwerte, höchstens jedoch bis zur vorjährigen Gesamtversicherungssumme der jeweiligen Kultur.
Bei einer Ausweitung der Anbaufläche einer im Vorjahr versichert gewesenen Kultur oder eines Anbausatzes im laufenden Jahr wird die vorjährige Gesamtversicherungssumme dieser Kultur oder dieses Anbausatzes auf sämtliche mit dieser Kultur im laufenden

Jahr angebauten Flächen, bei Anbausätzen des betroffenen Anbausatzes, aufgeteilt und so der Hektarwert reduziert.

Artikel 4
Entschädigung

1. Hagel:

a) Kommt es bei zur Hagelversicherung beantragten Gemüsekulturen vor dem Auspflanzen zu einem Hagelschaden an den Jungpflanzen im Saatbeet oder Vermehrungskistchen, dann wird pauschal ein Betrag von 70 % der Wiederanbaukosten/Pflanzkosten bezogen auf die auszupflanzende Fläche entschädigt.

b) Abdeckvlies ist mit der versicherten Kultur mitversichert. Die Entschädigungssätze für das Vlies werden vom Versicherer jährlich im Voraus bekannt gegeben.

c) Zwiebel
Ersetzt werden neben dem mengenmäßigen Minderertrag auch Untergrößen (Zwiebeldurchmesser <40 mm) und Verletzungen der Zwiebelschale. Die Haftung bei Zwiebeln und Zwiebelgewächsen erstreckt sich bis zur Verbringung vom Feld. Wird bei der Versicherung von Zwiebeln zusätzlich eine Abnahmerisikoversicherung abgeschlossen, so kommt diese immer dann zu tragen, wenn die vom Versicherer zum Umbruch freigegebene Kultur innerhalb von sieben niederschlagsfreien Tagen am betroffenen Feld vernichtet wird. Die Entschädigung beträgt 100 % abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes. Bei nicht zum Umbruch freigegebenen oder trotz Umbruchsfreigabe nicht zeitgerecht vernichteten Kulturen werden ausschließlich die Mengenverluste am Feld entschädigt. Allfällige Lagerverluste sind im Rahmen dieser Abnahmerisikoversicherung nicht in Deckung.

d) Gurken
Kommt es bei Einlegegurken vor Erntebeginn oder in der laufenden Ernte zu einem Totalschaden, dann werden aufgrund ersparter Erntekosten maximal 80 % der Versicherungssumme, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes, entschädigt. Bei Frühschäden an Gurken werden die Kosten für einen Wiederanbau oder eine Nachpflanzung mit maximal 10 % der Versicherungssumme ohne Abzug eines Selbstbehaltes entschädigt.

e) Abnahmerisikoversicherung für Kopfsalat und Salatgewächse
Wird bei der Versicherung von Kopfsalat und Salatgewächsen zusätzlich eine Abnahmerisikoversicherung abgeschlossen, so werden erhobene Schäden von über 50 % als Totalschäden mit 100 % abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes entschädigt, sofern der so entwertete Kopfsalat beziehungsweise die so entwerteten Salatgewächse nicht mehr in den Verkauf gelangen und im Beisein eines Sachverständigen der ÖHV vernichtet werden.

f) Abnahmerisikoversicherung für Hülsenfrüchte und Kochsalat
Wird bei der Versicherung von Hülsenfrüchten oder Kochsalat zusätzlich eine Abnahmerisikoversicherung abgeschlossen, so wird im Schadensfall nach einer hagelbedingten Ablehnung des Erntegutes durch den Vertragsabnehmer 80 % der Versicherungssumme entschädigt. Die Ablehnung aufgrund des Hagelschadens muss vom Vertragsabnehmer schriftlich bestätigt werden.

g) Abnahmerisikoversicherung für Spinat
Wird bei der Versicherung von Spinat zusätzlich eine Abnahmerisikoversicherung abgeschlossen, so werden im Schadensfall ab einem festgestellten Ertragsverlust von mindestens 20 % nach einer hagelbedingten Ablehnung des Erntegutes durch den Vertragsabnehmer 80 % der Versicherungssumme entschädigt. Die Ablehnung aufgrund des Hagelschadens muss vom Vertragsabnehmer schriftlich bestätigt werden.

h) Wurzelgewächse
Wird bei der Versicherung von Wurzelgewächsen zusätzlich die Versicherung der Blattmasse abgeschlossen, so wird im Schadensfall bei Karotten, Radieschen, Roten Rüben und Sellerie der hagelbedingte Ertragsausfall an der Blattmasse bewertet. Bei Karotten und Petersilie wird bei Durchführung der Ernte mittels Bandmaschine die Nichteinbringbarkeit der Ernte aufgrund der hagelbedingt fehlenden Blattmasse mitbewertet.

i) Spargel
Ersetzt wird der aufgrund des Blattflächenverlustes nach einem Hagelschaden für die kommende Vegetationsperiode zu erwartende Ertragsausfall. Bei Grünspargel wird nach einem Hagelschaden bis 15. Juni der laufenden Versicherungsperiode ausschließlich der Ertragsausfall für die laufende Vegetationsperiode entschädigt.

j) Gemüse mehrere Ernten
Wird im Rahmen einer „Agrar Universal“ ein Schlag mit der Kultur „Gemüse mehrere Ernten“ beantragt, sind automatisch alle Kulturen der „Hektarwert-Tabelle für Gemüse“ mit den jeweiligen Hektarwerten für die laufende Versicherungsperiode auf diesem Schlag versichert. Eine Erhöhung bzw. Reduktion der Hektarwerte ist pauschal möglich. In jedem Fall gilt die Vorausdeckung gemäß Artikel 3. Die Hektarwerte für die Kultur „Gemüse mehrere Ernten“ werden vom Versicherer jährlich im Voraus am Versicherungsantrag oder auf der Abänderungsanzeige in der „Hektarwerttabelle für Gemüse“ bekannt gegeben.

k) Abnahmerisikoversicherung für Spinat, Dille, Koriander, Sauerampfer, Basilikum und Petersilie mit der Verwendungsrichtung Tiefkühlgemüse
Werden diese Kulturen für die Verwendungsrichtung Tiefkühlgemüse versichert, so gilt immer auch eine Abnahmerisikoversicherung als abgeschlossen. Im Schadensfall werden ab einem festgestellten Ertragsverlust von mindestens 20 % nach einer hagelbedingten Ablehnung des Erntegutes durch den Vertragsabnehmer 80 % der Versicherungssumme entschädigt. Die Ablehnung aufgrund des Hagelschadens muss vom Vertragsabnehmer schriftlich bestätigt werden.

2. Frost, Überschwemmung, Verschlämmung, Verwehung, tierische Schädlinge:

Die Entschädigungssätze werden vom Versicherer jährlich festgesetzt und am Versicherungsantrag oder auf der Abänderungsanzeige bekannt gegeben.
Eine Entschädigung bei Schäden durch Frost, Überschwemmung gemäß Artikel 1 Ziffer 3 lit b, Verschlämmung, Verwehung oder Tierische Schädlinge erfolgt nach ordnungsgemäßem Wiederanbau einer gegen diese Elementarschäden versicherten Gemüsekultur.
Bei Frostschäden an Gurken, Speisekürbisse und Zucchini, die vor dem 1. Mai entstehen, werden die Entschädigungssätze um 50 % reduziert.
Frostschäden an Melonen, Zuckermais, Minimais, Salatgewächsen und Kopfsalat sind ab dem 1. Mai in Deckung.
Bei Kulturen, bei denen nach Schäden durch Hagel, Frost, Überschwemmung gemäß Artikel 1 Ziffer 3 lit b, Verschlämmung, Verwehung oder Tierische Schädlinge kein flächendeckender Wiederanbau, sondern das Nachsetzen einzelner Pflanzen erfolgt, werden die anteiligen Wiederanbaukosten ab 30 % vernichteter Pflanzen abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes entschädigt.
Kommt es bei beantragten Gemüsekulturen vor dem Auspflanzen zu einem Überschwemmungsschaden an den Jungpflanzen im Saatbeet oder Vermehrungskistchen, dann wird pauschal ein Betrag von 70 % der Wiederanbaukosten/Pflanzkosten bezogen auf die auszupflanzende Fläche entschädigt.

Ertragsverluste durch Überschwemmung: Ein Schaden wird dann ausbezahlt, wenn pro Schadensmeldung und Polizze auf einer zusammenhängenden Fläche eines Schlages die auszuzahlende Entschädigung aufgrund eines Totalschadens mindestens 300 € beträgt oder wenn mindestens 0,3 ha

zusammenhängende Fläche eines Schlages mit einem Totalschaden durch Überschwemmung vorliegen. Bei Schlägen unter 0,3 ha gilt der Mindestschaden auch dann als erfüllt, wenn die gesamte Fläche des Schlages einen Totalschaden durch Überschwemmung aufweist. Erfüllen einzelne Schläge diese Anforderungen nicht, werden diese nicht entschädigt. Bei Kulturen mit mehreren Sätzen/Schnitten werden ausschließlich direkt betroffene Sätze/Schnitte entschädigt.
Treten in derselben Versicherungsperiode auf einem Schlag sowohl Ertragsverluste durch Überschwemmung wie auch andere versicherte Schäden auf, so wird der Schadensprozentsatz des zuletzt eingetretenen Schadens um jene der zuvor eingetretenen reduziert.

Abgrenzung Ertragsverluste und Wiederanbau:
Überschwemmungsschäden bis zum 15. Mai der laufenden Versicherungsperiode und Überschwemmungsschäden bis 14 Tage nach dem Anbau werden grundsätzlich als Wiederanbau nach Überschwemmung entschädigt.

Ausnahmen:

a) Bei Kulturen die zwischen August und Dezember gesät und im Folgejahr geerntet werden, werden Überschwemmungsschäden zwischen dem Anbauzeitpunkt und 1. Mai des Folgejahres ausschließlich als Wiederanbau nach Überschwemmung entschädigt.

b) Bei Kopfsalat, Salatgewächsen, Zwiebelgewächsen (Bundzwiebel) und Radieschen werden Überschwemmungsschäden bis zum 1. April der laufenden Versicherungsperiode und Überschwemmungsschäden bis 7 Tage nach dem Anbau auf Ackerland als Wiederanbau nach Überschwemmung entschädigt.

c) Bei Gemüsekulturen unter Vlies werden Überschwemmungsschäden bis 7 Tage nach dem Anbau auf Ackerland als Wiederanbau entschädigt. Später eintretende Schäden werden unabhängig vom Datum des Überschwemmungsereignisses als Ertragsverlust durch Überschwemmung entschädigt.

Artikel 5
Anwendung der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ und „Ergänzende Bedingungen für die Agrar Universal“

Die „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ sowie die „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Hagel- und anderen Elementarschäden – Agrar Universal“ gelten sinngemäß, soweit diese nicht durch die vorliegenden „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Gemüsekulturen im Freiland“ geändert werden.